

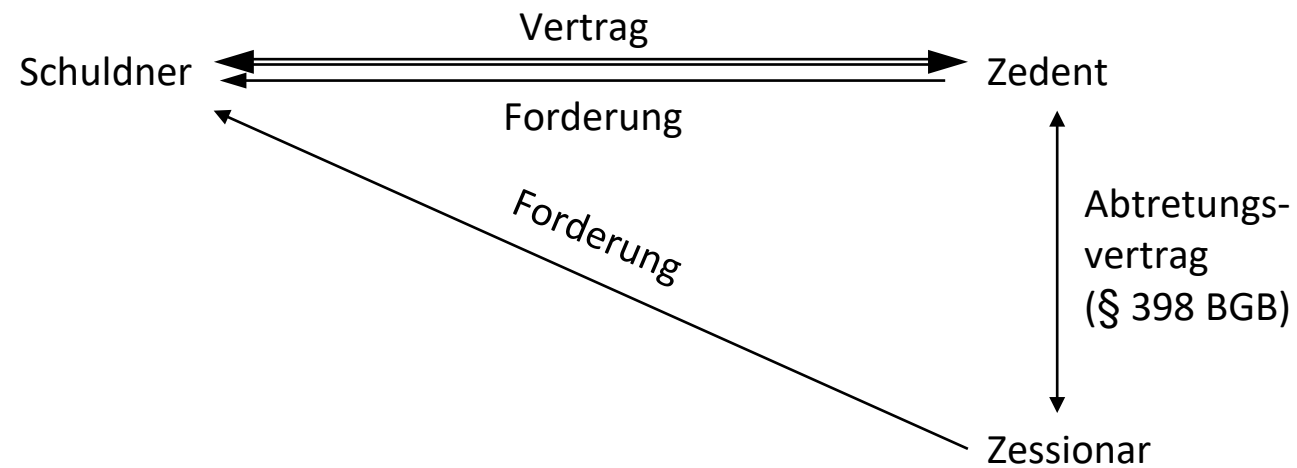
Übersicht: Rechtsnachfolge

- Rechtsnachfolge auf Gläubigerseite
 - Abtretung (§ 398 ff. BGB)
- Rechtsnachfolge auf Schuldnerseite
 - Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB)
 - Schuldbeitritt
 - Nicht: Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB)
- Rechtsnachfolge auf beiden Seiten
 - Vertragsübernahme
 - Vertragsbeitritt

Abtretung (§§ 398 ff. BGB)

- Rechtsnatur: Schuldrechtlicher Verfügungsvertrag über eine Forderung
 - d.h. Verfügungsgeschäft (wie Übereignung nach § 929 BGB), aber geregelt im Schuldrecht
 - Inhalt: Übertragung der Inhaberschaft an einer Forderung => Wechsel des Gläubigers
 - Nicht: Übertragung eines gesamten Vertrages (Vertragsübernahme)
- Bedarf eines Rechtsgrundes (wie eine Übereignung):
 - z.B. Forderungskauf (§§ 433, 453 BGB)
 - z.B. Sicherungsabtretung (Forderungen als Sicherheit für einen Kredit)
 - z.B. gesetzliche Abtretungspflicht (z.B. §§ 255, 285, 812 BGB)
 - Bei Abtretung ohne Rechtsgrund ist die Forderung gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB zurückabzutreten (=> Abstraktionsprinzip!)
- Vertrag zwischen Alt- und Neugläubiger ohne Mitwirkung des Schuldners
 - Damit kein Vertrag zu Lasten Dritter entsteht: Schuldnerschutz, §§ 404 ff. BGB
 - Grds. keine Verschlechterung der Rechtsposition des Schuldners!

Abtretung: Personen und Ablauf



Anspruch aus abgetretenem Recht: Aufbau I

1. Bestehen des abgetretenen Rechts in der Person des Zedenten
 - Volle Prüfung (Anspruch entstanden, nicht erloschen)
 - Grds. kein gutgläubiger Erwerb von Forderungen
 - Ausnahmen: §§ 892, 2366 BGB sowie partiell § 405 Alt. 1 BGB
 - Zukünftige Forderungen sind abtretbar, wenn sie hinreichend bestimmbar sind
 - Wichtig für Sicherungsabtretung!
 - Prioritätsprinzip richtet sich nach der Reihenfolge der Abtretungen
2. Übertragbarkeit der Forderung
 - Gesetzlicher Ausschluss, z.B. §§ 473, 613 S. 2, 664, 717 BGB
 - Ausschluss wg. Inhaltsänderung, § 399 Alt. 1 BGB
 - Keine Abtretung unpfändbarer Forderungen, § 400 BGB (z.B. Unterhaltsforderungen und Existenzminimum bei Gehaltsforderungen)
 - Rechtsgeschäftlicher Abtretungsausschluss (§ 399 Alt. 2 BGB) => AGB-rechtlich zulässig, aber im Handelsverkehr gem. § 354a HGB unwirksam!
 - Gutgläubensschutz gem. § 405 Alt. 2 BGB bei Urkundenvorlegung

Anspruch aus abgetretenem Recht: Aufbau II

3. Wirksamer Abtretungsvertrag

- Vertrag zwischen Alt- und Neugläubiger (Zedent und Zessionar)
- Grundsätzlich formfrei, außer §§ 1153, 1154, 1192 BGB für durch Hypothek gesicherte Forderungen bzw. die Grundschild => Schriftform oder Eintragung im Grundbuch

4. Einreden bzw. Einwendungen des Schuldners (§§ 404, 406 f. BGB)

- § 404 BGB: Schuldner kann alle Einwendungen geltend machen, die ihm im Zeitpunkt der Abtretung gegen den Zedenten zustanden
- § 406 BGB: Aufrechnungsmöglichkeit des Schuldners bleibt trotz Abtretung erhalten
- § 407 BGB: Erfüllung, Erlass etc. zwischen Schuldner und Zedent wirken auch gegenüber Zessionar, solange Schuldner von der Abtretung nichts weiß
- Außerdem ggf. Einreden des Schuldners gegenüber dem Zessionar aus eigenem Recht (unabhängig von der Abtretung), z.B. § 273 BGB

Rechtsfolgen der Abtretung

- Übergang der abgetretenen Forderung
- Nicht: Übergang des gesamten Vertrages!
 - => Gestaltungsrechte, die auch den Rest des Vertrages erfassen (z.B. Kündigung oder Rücktritt, §§ 314, 323 BGB), verbleiben beim Zedenten!
 - => Sekundärrechte, die nur die abgetretene Forderung betreffen, gehen mit über (z.B. § 281 BGB); Differenzmethode oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann nur der Zedent geltend machen!
- Sicherheiten für die abgetretene Forderung:
 - Akzessorische Sicherheiten (Bürgschaft, Pfandrecht, Hypothek) gehen mit über (§ 401 BGB)
 - Nichtakzessorische Sicherheiten (Grundschild, Sicherungsabtretung, Sicherungsübereignung): Anspruch auf Abtretung der Sicherheit aus dem der Abtretung der Forderung zu Grunde liegenden Geschäft (ergänzende Vertragsauslegung ag. § 401 BGB)
- Nebenpflicht des Zedenten, die Forderungseinziehung durch den Zessionar nicht mehr zu vereiteln (§ 241 II BGB)

Schuldnerschutz bei der Abtretung (§§ 404 ff.)

- Grundgedanke: Schuldner ist an der Abtretung nicht beteiligt und darf durch diese daher nicht benachteiligt werden (kein Vertrag zu Lasten Dritter!)
- Erhalt von Einwendungen gegen den Zedenten (§ 404 BGB)
 - Alle Einreden bzw. Einwendungen, die im Zeitpunkt der Abtretung begründet waren, können gem. § 404 BGB auch dem Zessionar entgegengesetzt werden
 - Beispiele: Nichtigkeit des Vertrags, aus dem die abgetretene Forderung stammt; Zurückbehaltungsrecht des Schuldners; Verjährung
- Erhalt der Aufrechnungsmöglichkeit trotz fehlender Wechselseitigkeit (§ 406 BGB)
 - Aufrechnungslage muss bei Kenntniserlangung von der Abtretung bestanden haben
- Befreiende Leistung an den Altgläubiger (§ 407 BGB)
 - Solange der Schuldner keine positive Kenntnis von der Abtretung hat, kann er an den Zedenten mit befreiender Wirkung zu Lasten des Zessionars leisten
 - Folge: § 816 II BGB des Zessionars gegen den Zedenten
 - Ebenso: Erlass, Vergleich o.ä. des Schuldners mit dem Zedenten
- Befreiende Leistung an den Schein-Neugläubiger (§§ 408 f. BGB)
 - Bei inhaltlich falscher Abtretungsanzeige kann sich der Schuldner auf die Anzeige verlassen, trotz falscher Mehrfachabtretung (§ 408 BGB) oder unwirksamer Abtretung (§ 409 BGB)
 - Folge: § 816 II BGB des Zessionars gegen den Schein-Zessionar

Sicherungsabtretung: Überblick

- Hintergrund: Einsatz von Forderungen als Sicherungsmittel für Kredite
- Häufig auch als „verlängerter Eigentumsvorbehalt“
- Typischerweise als stille Zession vereinbart; Offenlegung erst im Sicherungsfall (= Verzug des Sicherungsgebers)
- Sicherungsgeber (Zedent) bleibt regelmäßig im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zur Einziehung der Forderungen befugt (§§ 362 II, 185 BGB) => Für Kunden des Sicherungsgebers ändert sich zunächst nichts
- Schuldrechtliche Grundlage der Sicherungsabtretung: Sicherungsabrede
- Einwendungen aus der Sicherungsabrede (z.B.: Sicherungsfall noch nicht eingetreten) betreffen nur das Verhältnis zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer => Drittschuldner kann sich nicht darauf berufen

Schuldübernahme: Grundlagen

- Inhalt: Auswechslung des Schuldners einer Forderung (sog. „befreiende Schuldübernahme“)
 - Zustimmung des Gläubigers zwingend erforderlich (außer bei grundpfandrechtlich gesicherter Forderung, § 416 BGB)
 - Andernfalls wäre Schuldübernahme Vertrag zu Lasten Dritter
- Rechtsnatur: Abstraktes Verfügungsgeschäft (wie Abtretung)
 - Bedarf eines Rechtsgrundes (z.B. explizite Vereinbarung im Rahmen eines Grundstückskaufes)
 - Bei Fehlen des Rechtsgrundes ist die Schuldübernahme trotzdem wirksam (Abstraktionsprinzip!), kann aber nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB kondiziert werden

Schuldübernahme: Konstruktion

- Vertrag zwischen Übernehmer und Gläubiger ohne Mitwirkung des Altschuldners („gläubigervertragliche Schuldübernahme“), § 414 BGB
 - Zurückweisungsrecht des Altschuldners analog § 333 BGB str.
 - §§ 491 ff. BGB sind in Verbraucher-Unternehmer-Konstellationen zugunsten eines Verbraucher-Neuschuldners analog anwendbar
- Vertrag zwischen Altschuldner und Übernehmer („schuldnervertragliche Schuldübernahme“), § 415 BGB
 - Genehmigung des Gläubigers (§§ 182 ff. BGB) nach Mitteilung erforderlich (h.M.: vorherige Einwilligung reicht trotz § 415 I 2 BGB!)
 - Fiktion der Genehmigung nach § 416 BGB bei hypothekengesicherter Schuld
 - Bis zur Genehmigungserteilung ist wenigstens eine Erfüllungsübernahme gewollt
 - Angebotstheorie: Mitteilung an Gläubiger ist Angebot, Genehmigung Annahme
 - Verfügungstheorie (h.M.): Verfügungsgeschäft Altschuldner/Übernehmer
- Dreiseitiger Vertrag zwischen Altschuldner, Übernehmer und Gläubiger (nicht explizit geregelt)

Schuldübernahme: Rechtsfolgen

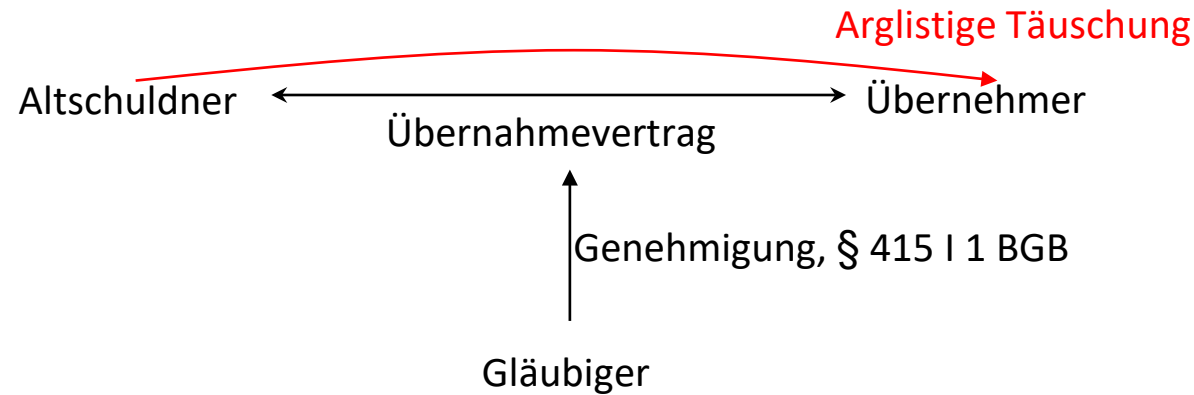
- Schuld geht auf Neuschuldner über
 - Altschuldner wird befreit
 - Neuschuldner tritt vollständig in Schuldnerposition ein
 - Nicht: Vertragsübergang! => Altschuldner bleibt Vertragspartei hinsichtlich der Gegenleistung und evtl. Gestaltungsrechten
- Neuschuldner übernimmt Schuld so, wie sie im Zeitpunkt der Übernahme gegenüber Altschuldner bestand
 - Erhalt sämtlicher Einwendungen des Altschuldners (§ 417 I 1 BGB)
 - Außer: Aufrechnung mit Gegenforderung des Altschuldners (§ 417 I 2 BGB)
 - Keine Einwendungen aus Mängeln des Kausalgeschäfts der Schuldübernahme (§ 417 II BGB => keine „Einrede der Kondizierbarkeit der Übernahme“)
 - Aber Unwirksamkeit der Schuldübernahme kann vom Neuschuldner eingewandt werden

Schuldübernahme: Anspruch gegen den Übernehmer

1. Bestehen der ursprünglichen Verbindlichkeit
2. Wirksamer Übernahmevertrag
 - Zwischen Gläubiger und Übernehmer (§ 414 BGB)
 - Zwischen Altschuldner und Übernehmer (§ 415 BGB) mit Genehmigung des Gläubigers
3. Keine Einwendungen des Übernehmers
 - a) § 417 I 1 BGB: Einwendungen des ursprünglichen Schuldners gegen die übernommene Verbindlichkeit
 - Z.B. Verjährung, Einrede des nichterfüllten Vertrages, ...
 - b) Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Übernahme selbst (vgl. 2.)
 - c) Keine Einwendungen aus dem der Übernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis (Verpflichtung zur Übernahme), § 417 II BGB, aber:
 - Rspr.: Verpflichtung und Übernahme können Geschäftseinheit i.S.v. § 139 BGB bilden
 - Bei § 414 BGB: Nichtigkeit der Verpflichtung führt zur Einrede der Bereicherung (§ 821 BGB)
 - d) Darüber hinaus: Eigene Einwendungen des Übernehmers aus seinem Verhältnis zum Gläubiger (z.B. Aufrechnung mit eigener Gegenforderung)

Anfechtung der Schuldübernahme

- Anfechtung der schuldnervertraglichen Schuldübernahme bei Täuschung durch den Altschuldner (§ 123 I Alt. 1 BGB):



- Ist Altschuldner Dritter i.S.v. § 123 II BGB (mit der Folge: Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von der Täuschung erforderlich)?
 - Verfügungstheorie: Vertrag nur zwischen Altschuldner & Übernehmer => Anfechtung grundsätzlich ohne weiteres möglich (so z.B. BGH)
 - Angebotstheorie (und § 414 BGB): Übernahmevertrag zwischen Übernehmer und Gläubiger => Altschuldner ist Dritter => Anfechtung nur bei Kenntnis d. Gl. möglich
 - H.L.: Konstruktion hängt vom Zufall ab und kann nicht entscheidend sein => Interessenlage muss entscheiden => Anfechtung nur bei Kenntnis d. Gläubigers möglich

Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB)

- Nur rudimentär geregelt
- Übernehmer verpflichtet sich *gegenüber dem Schuldner*, die Forderung zu erfüllen
 - => Kein eigener Anspruch des Gläubigers gegen den Übernehmer
 - => Keine Entlastung des Schuldners => dieser bleibt gegenüber dem Gläubiger unverändert der einzige Schuldner
 - => Aber Schuldner hat Anspruch gegen Übernehmer auf Freistellung
 - => Bei Nichtleistung des Übernehmers hat der Schuldner gegen diesen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 BGB, wenn er vom Gläubiger mit Erfolg in Anspruch genommen wurde

Schuldbeitritt: Grundlagen

- Begründung einer Gesamtschuld (§§ 421 ff. BGB) neben dem ursprünglichen Schuldner
- Abgrenzung zur Bürgschaft:
 - Grund für die Abgrenzung: Keine Anwendung des § 766 BGB (Schriftform) und der Einreden des Bürgen (§§ 767-769 BGB) => Schuldbeitritt ist riskanter
 - Auslegungsfrage: Soll eine eigene unabhängige Verbindlichkeit begründet oder nur eine abhängige akzessorische Sicherheit bestellt werden

=>Entscheidend: Wirtschaftliches Eigeninteresse an Kreditgewährung => Schuldbeitritt

=>Keine Umdeutung einer formnichtigen Bürgschaft in Schuldbeitritt
- Abgrenzung zum gemeinsamen Vertragsschluss (Mitarlehensnehmer):
 - Soll der Beitretende einen eigenen Anspruch auf die vertragliche Leistung (z.B. Auszahlung des Darlehens) haben?

Schuldbeitritt: Begründung

- Verschiedene Wege wie bei Schuldübernahme:
 - Analog § 414 BGB durch Vertrag zwischen Gläubiger und Beitretendem
 - Analog § 415 BGB durch Vertrag zwischen Schuldner und Beitretendem; Genehmigung des Gläubigers nicht erforderlich, aber wohl Zurückweisungsrecht analog § 333 BGB
 - Dreiseitiger Vertrag
 - Beachte § 309 Nr. 11a BGB für den Schuldbeitritt des Vertreters in AGB
- Folgen:
 - Entstehung einer Gesamtschuld zwischen Altschuldner und Beitretendem => Erfüllung wirkt zugunsten des jeweils anderen Schuldners (§ 422 BGB)
 - Sicherungsabrede => Beitretender hat alle Einreden des Schuldners (auch: § 417 I BGB ag.)

Schutz des Beitretenden

- Sittenwidrigkeit des Schuldbeitritts
 - Grundsätze für sittenwidrige Angehörigenbürgschaften greifen auch für den Schuldbeitritt => Krass überfordernder Schuldbeitritt naher Angehöriger ist grds. gem. § 138 I BGB nichtig
- Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts (§§ 491 ff. BGB)
 - Beitretender hat die gleichen Pflichten wie der Darlehensnehmer, aber nicht einmal eigene Rechte
 - => Mindestens genauso schutzwürdig wie ein Darlehensnehmer
 - => Bei Verbrauchern als Beitretenden sind §§ 491 ff. BGB analog anzuwenden
 - => Schriftform (§§ 492, 494 BGB), Vertragsinhalt (§ 492 II BGB), Informationspflichten (§§ 491a, 493 BGB) und Widerrufsrecht (§ 495 BGB)
 - => Keine modifizierende Heilung gem. § 494 II BGB, da keine Auszahlung an den Beitretenden
- Analoge Anwendung des § 766 BGB (Schriftform)?
 - Teil der Lit.: Denkbar, da mind. vergleichbare Gefährdung des Beitretenden
 - H.M.: Nein, da wg. wirtschaftlichen Eigeninteresses andere Interessenlage

Vertragsübernahme

- Gesetzliche Vertragsübernahmen:
 - § 563 I 1 BGB („Erben“ des Mietvertrags auf Mieterseite)
 - §§ 566 ff., 578 BGB (Kauf bricht nicht Miete auf Vermieterseite)
 - § 613a BGB (Übergang des Arbeitsverhältnisses bei Betriebsübergang)
- Vertragliche Übernahme:
 - Möglich durch dreiseitigen Vertrag oder analog § 415 BGB
 - Anfechtung der Übernahme durch den verbleibenden Vertragspartner:
 - Rückwirkende Nichtigkeit der Übernahme => Alter Vertragspartner gilt als geblieben
 - Anfechtungsgrund muss gegenüber altem und neuem Vertragspartner bestehen
 - Anfechtung muss gegenüber beiden Partnern erklärt werden
 - Verbraucherdarlehensrecht (§§ 491 ff. BGB) ist ggfs. anwendbar
 - Folgen:
 - Übernehmer tritt voll in die Rechtsstellung der alten Vertragspartei ein
 - Alle vertragsbezogenen Einreden, Einwendungen und Gestaltungsrechte gehen über

BGH NJW-RR 2010, 1095

A war Eigentümer eines Grundstücks und zugleich einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der V-GmbH. Die V-GmbH hatte das Grundstück an M vermietet. Aufgrund eines Titels gegen A wurde das Grundstück zwangsversteigert. B ersteigerte es und bat M, die Miete in Zukunft an ihn zu zahlen, was M tat. Die V-GmbH meldete sich im folgenden Jahr nicht mehr bei M. Wer ist Vermieter?

I. Ursprünglich war die V-GmbH Vermieterin

Unabhängig vom Eigentum des A!

II. Übergang des Mietvertrags durch Zuschlag bei der Zwangsversteigerung?

- Denkbar gem. §§ 566 BGB, 57 ZVG
- Aber: § 566 BGB setzt voraus, dass Vermieter Eigentümer war
- Analoge Anwendung auf nur formal zwischengeschaltete Verwaltungs-GmbH? Str., BGH lässt offen (bejahend jetzt BGH v. 12.7.2017 – XII ZR 26/16 Rn. 21 ff.)

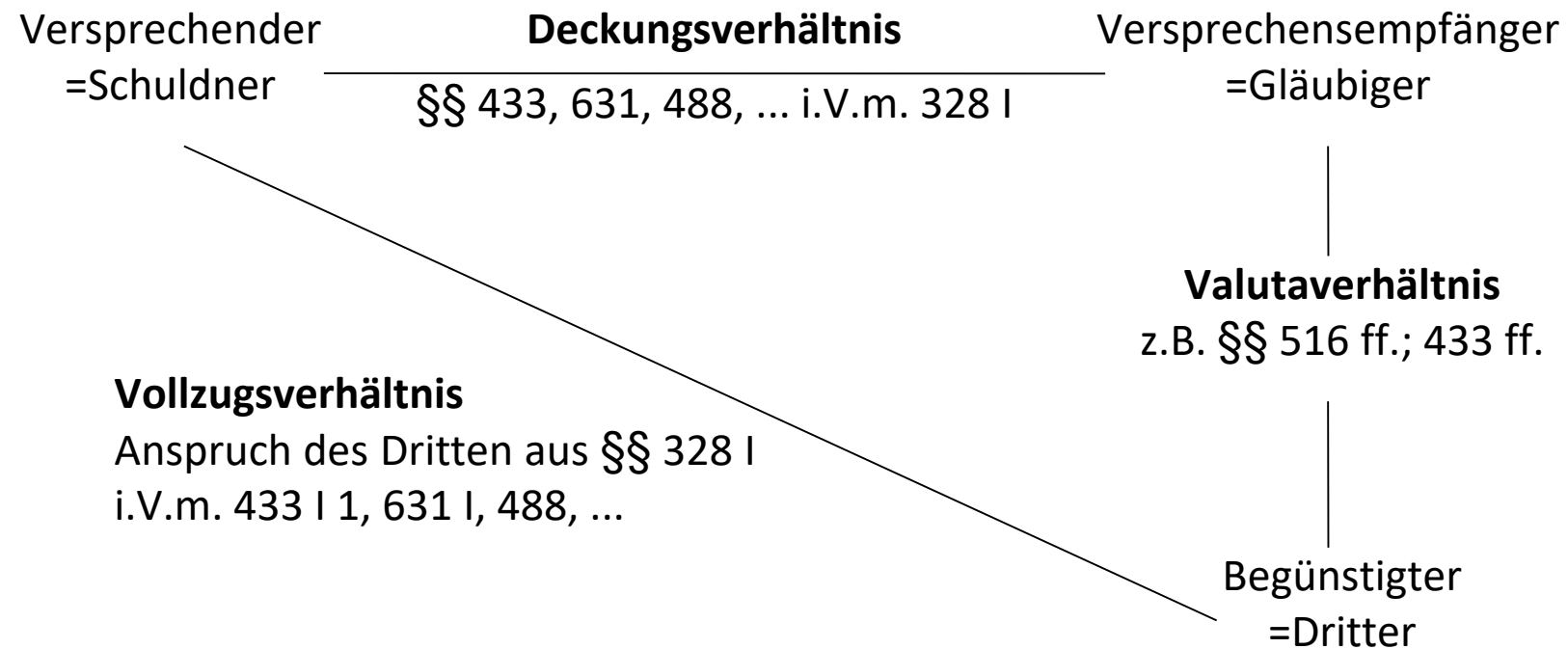
III. Übergang durch konkludente Vertragsübernahme?

- Möglich durch dreiseitigen Vertrag oder zweiseitigen V. mit Zustimmung des Dritten
 - Bitte des B um Mietzahlung = Angebot
 - Mietzahlung des M = Annahme
 - Untätigkeit der V-GmbH = Zustimmung (so BGH)
- Damit ist B Vermieter geworden

Vertragsbeitritt

- Neue Partei soll neben den bisherigen Vertragspartner treten
- Z.B.: Lebenspartner tritt in bestehenden Mietvertrag mit ein
- Durchführung:
 - Vertrag zwischen bisherigem und neuem Vertragspartner mit Genehmigung der Gegenseite (§ 415 I BGB analog)
 - Dreiseitiger Vertrag
- Folgen: Neuer Vertragspartner hat volle Rechtsstellung aus dem Vertrag
 - Gesamtschuldner hinsichtlich der vertraglichen Pflichten
 - Im Zweifel Gesamtgläubiger hinsichtlich der vertraglichen Rechte
 - Gestaltungsrechte stehen im Zweifel nur beiden Parteien gemeinsam zu

Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB)



Vertrag zugunsten Dritter: Abgrenzung

- Charakteristikum des VzD: Vertrag zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger, aber Dritter soll ein eigenes Forderungsrecht haben
- Beispiele:
 - Sparbuch des Vaters zugunsten seines Sohnes
 - Lebensversicherung mit Drittem als Begünstigtem
 - Hotelbuchung des Reiseveranstalters zugunsten des Pauschalreisenden
- Abgrenzung zu verwandten Rechtsinstituten:
 - Dritter kann auch nur (zusätzlicher) Leistungsempfänger ohne eigenes Forderungsrecht (= Zahlstelle) sein => § 362 II BGB
 - Einziehungsermächtigung des Dritten für die Forderung des Gläubigers (§ 185 I BGB) => Forderung bleibt bei G, aber D kann mahnen und ggf. klagen
 - Nur der Gläubiger hat Forderungsrecht, kann aber vom Schuldner Zahlung an Dritten fordern (z.B. Erfüllungsübernahme, § 329 BGB)
 - Auslegungsregeln in §§ 329, 330 BGB

Vertrag zugunsten Dritter: Merkposten

- Vertrag zugunsten Dritter ist zugleich Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft:
 - Verpflichtungsgeschäft für Leistung des Schuldners an den Dritten
 - Verfügungsgeschäft für Zuwendung des Gläubigers an den Dritten => Rechtsgrund erforderlich (z.B. Schenkung, aber auch Pauschalreisevertrag)
- Dritter hat eigenen Anspruch, kann also selbst die Leistung einklagen und Rechte bei Leistungsstörungen geltend machen (§ 328 BGB)
- Ablehnungsrecht gem. § 333 BGB => Dritter kann Zuwendung ablehnen
- Schuldner kann Drittem alle Einwendungen aus dem VzD entgegenhalten (§ 334 BGB)
 - § 334 BGB ist abdingbar und lt. BGH beim Reisevertrag stets abbedungen! => Hotel/Fluglinie darf gegenüber Reisendem nicht einwenden, die Leistung sei vom Veranstalter noch nicht bezahlt worden
- Nach h.M. keine Verfügungsverträge zugunsten Dritter => keine Übereignung zugunsten Dritter
- Problem: Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall: § 331 ⇔ § 2301 BGB => Erbrecht!

Beispiel: Schenkung auf den Todesfall

Zu Lebzeiten hat E seinem Neffen N auf dessen Namen ein Sparbuch bei B eingerichtet; er hat das Buch allerdings behalten und selbst über die Mittel verfügt; die B hat er beauftragt, N erst nach seinem Tod zu informieren. Als E stirbt, enthält das Sparbuch ein Guthaben von € 20.000. B informiert N auftragsgemäß über das Sparbuch, was N freudig zur Kenntnis nimmt. Zuvor hatten die Erben des E bei ihr nach weiteren Sparguthaben des E gefragt. Kann N von den Erben Herausgabe des Sparbuchs verlangen?

Anspruch aus § 985 BGB

I. Besitz der Erben (+), § 857 BGB

II. Eigentum des N?

1. Gem. § 952 BGB ist der Forderungsinhaber Eigentümer des Sparbuchs => wem steht die Forderung aus dem Sparbuch zu?

2. Ursprünglich:

Auf Namen des N => N als Forderungsinhaber? (§ 328 BGB)

Aber Auslegung: Eigene Verfügungen des E; Besitz des E am Sparbuch => E

3. Mit dem Tod des E: Bedingter Rechtserwerb des N gem. §§ 328 I, 158 BGB
VzD auf den Todesfall gem. § 331 I BGB möglich und wirksam

=> E ist Forderungsinhaber und gem. § 952 BGB Eigentümer des Sparbuchs

III. Recht zum Besitz der Erben (-)

Beispiel: Schenkung auf den Todesfall

Zu Lebzeiten hat E seinem Neffen N auf dessen Namen ein Sparbuch bei B eingerichtet; er hat das Buch allerdings behalten und selbst über die Mittel verfügt; die B hat er beauftragt, N erst nach seinem Tod zu informieren. Als E stirbt, enthält das Sparbuch ein Guthaben von € 20.000. B informiert N auftragsgemäß über das Sparbuch, was N freudig zur Kenntnis nimmt. Zuvor hatten die Erben des E bei ihr nach weiteren Sparguthaben des E gefragt. Kann N von den Erben Herausgabe des Sparbuchs verlangen?

Anspruch aus § 985 BGB (Fortsetzung)

IV. Einrede aus § 821 BGB bzw. § 242 BGB (*dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est*)

=> Gegenanspruch der Erben auf Herausgabe?

1. Anspruchsgrundlage: § 812 I 1 Alt. 1 BGB
2. N hat Forderung aus Sparbuch durch Leistung des E erlangt
3. Ohne rechtlichen Grund?

VzD alleine ist kein Rechtsgrund im Valutaverhältnis => Schenkungsvertrag E – N?

Angebot: Information der Bank; Zugang gem. § 130 II BGB

Widerruf der Erklärungsbotenmacht durch die Erben gegenüber B?

Auslegung => BGH (-)

Annahmehandlung (+); Zugang gem. § 151 BGB entbehrlich

Form: VzD hat bedingtes Recht des N schon begründet => Sowohl Vollzug unter Lebenden i.S.v. § 2301 II BGB als auch Heilung gem. § 518 II BGB => Formgültig (h.M.)

=> Mit Rechtsgrund => Keine Kondiktion => Herausgabeanspruch (+)

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

- Ausgangspunkt:
 - Grund für Schutzpflichten gem. § 241 II BGB: Exposition von Rechtsgütern im Rahmen der Nähebeziehung infolge des Schuldverhältnisses => Vertrauensschutz
 - Auch Dritte, die am Schuldverhältnis können in gleicher Weise exponiert werden
 - Bsp.: Familienangehörige und Besucher eines Wohnungsmieters, Arbeitnehmer eines Handwerksbetriebs

=> Schutzpflichten (§ 241 II) können auch gegenüber einem Dritten bestehen (im vertraglichen wie vorvertraglichen Bereich)
- Begründung:
 - Frühere Rspr.: Ergänzende Vertragsauslegung => Gläubiger hat erkennbar Interesse an Einbeziehung derjenigen Personen in den Schutzbereich, für die er verantwortlich ist
 - Heute h.M.: Gesetzliche Ausdehnung des Schutzpflichtverhältnisses (§ 311 III 1 BGB), aber gleiche Kriterien

VSD: Abgrenzung

- Andere Wege zur Einbeziehung Dritter in die Haftung:
 - Drittschadensliquidation
 - Eigenhaftung des Vertreters/Verhandlungsgehilfen aus c.i.c. (§ 311 III 2 BGB)
- Unterschied zur Drittschadensliquidation:
 - DSL: Gläubiger hat Anspruch, macht Schaden des Dritten geltend (z.B. Beschädigung einer Sache bei einem Auftragnehmer, die dieser gem. § 667 an einen Dritten herauszugeben hatte)
 - VSD: Dritter hat eigenen Anspruch zur Geltendmachung seines Schadens
 - Drittschadensliquidation betrifft zufällige Schadensverlagerung => keine Erhöhung des Haftungsrisikos
 - VSD schafft zusätzlichen Haftungsgrund => Risikoerhöhung

VSD: Voraussetzungen I

1. Anwendungsbereich der Grundsätze

Alle schuldrechtlichen Verträge, auch vorvertragliches Schuldverhältnis

2. „Leistungsnahe“ des Dritten

Der Dritte kommt bestimmungsgemäß mit der vertraglichen Leistung in gleicher Weise wie der Gläubiger in Berührung (=> potenzielle Pflichtverletzung des Schuldners trifft Dritten wie den Gläubiger)

3. „Gläubignähe“ des Dritten

- Ursprünglich: Gläubiger ist für das „Wohl und Wehe“ des Dritten verantwortlich (besondere Fürsorgepflicht, personenrechtlicher Einschlag => Familienangehörige, Arbeitnehmer o.ä.)
 - Heute zusätzliche Möglichkeit: Drittschützende Zweckrichtung des Vertrages (z.B. Vertrag über Wertgutachten zur Vorlage bei Kaufinteressenten)
 - Letztlich wieder ergänzende Vertragsauslegung
 - Selbst bei entgegengesetzten Interessen zwischen Gläubiger und Drittem (z.B.: Verkäufer gibt Gutachten zur Vorlage bei Kaufinteressenten in Auftrag)!
- => Berufshaftung für Rechtsanwälte, Sachverständige, Steuerberater wegen besonderer Sachkunde, denen der Verkehr besonderes Vertrauen entgegenbringt

VSD: Voraussetzungen

4. Erkennbarkeit von Leistungs- und Gläubigernähe für den Schuldner
 - Ableitbar aus ergänzender Vertragsauslegung
 - Zudem: Schuldner soll Haftungsrisiko abschätzen können
5. Schutzbedürftigkeit des Dritten
 - Kein eigener gleichwertiger vertraglicher Anspruch des Dritten, egal gegen wen
 - Dadurch faktische Subsidiarität des VSD gegenüber eigenen Ansprüchen des Dritten
6. Rechtsfolgen:
 - Schutzpflichten wirken auch zugunsten des Dritten => eigener Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. VSD
 - Mitverschulden des Gläubigers wird über §§ 254 II 2, 278 BGB oder analog § 334 BGB zugerechnet
 - (Eigenes Mitverschulden des Dritten sowieso über § 254 BGB)

Nitrierofen (BGHZ 133, 168)

W betreibt einen Nitrierofen. A und B lassen jeweils von W Stahlprodukte in dessen Ofen bei 515°C nitrieren. W gibt seinen Kunden vor, dass geschlossene Hohlkörper des Nitrierguts keinerlei Flüssigkeit enthalten dürfen, weil sonst Explosionsgefahr besteht. In von A angelieferten zu nitrierenden Walzen war allerdings Flüssigkeit enthalten. Ob A die Walzen hinreichend sorgfältig untersucht hatte, ließ sich nicht aufklären.

Während des Nitriervorganges, bei dem die Walzen des A gemeinsam mit Kegelradkränzen des B im Ofen des W waren, explodierten die Walzen des A mit einer solchen Wucht, dass tonnenschwere Teile des Ofens durch die Luft flogen und die Teile des B im Wert von € 75.000 zerstörten.

Kann B von A Ersatz seines Schadens verlangen?

Nitrierofen (BGHZ 133, 168)

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 311 III 1 BGB (VSD)

1. Anwendbarkeit (+), Werkvertrag A – W
2. Leistungsnähe des B
(+) hinsichtlich Nebenpflicht zur Prüfung auf Flüssigkeit
3. Gläubignähe des B
 - Verantwortlichkeit des W für „Wohl und Wehe“ des B (-)
 - Vertragliche Zweckrichtung des Vertrags W – A auf B?
Wohl (-), keine ausdrückliche Vereinbarung, keine Anhaltspunkte für konkludente Ausrichtung (a.A. vertretbar im Hinblick auf Schutzzweck der Nebenpflicht)
4. Erkennbarkeit für A (-)
5. Schutzbedürftigkeit des B
 - B hat gegen W Ansprüche aus Werkvertrag (§§ 634 Nr. 4, 280 I BGB)
 - Sind gleichwertig gegenüber Ansprüchen aus VSD

II. Anspruch aus § 823 I BGB (-), kein Verschulden

=> Keine Ansprüche des B gegen A, nur gegen W (BGH NJW 2000, 280)

Gutachten (BGHZ 127, 378)

G erstattete im Auftrag der V, die ihr Haus verkaufen wollte, ein Gutachten über den Wert des Hauses zur Vorlage bei den Verkaufsverhandlungen. Bei der Besichtigung des Hauses wurde G von V arglistig von der Besichtigung des Dachbodens abgehalten. Dort wäre allerdings die Sanierungsbedürftigkeit des gesamten Dachstuhles erkennbar gewesen; V hatte dort Mängel vage befürchtet, aber nicht positiv gekannt.

In dem Gutachten wird festgehalten, dass derzeit keine nennenswerten Reparaturen erforderlich seien. Ein Hinweis auf die unterbliebene Besichtigung des Dachstuhls fehlt.

Käufer K, dem das Wertgutachten von der V vorgelegt wurde, erwirbt das Grundstück, wobei ein Gewährleistungsausschluss für alle sichtbaren und unsichtbaren Mängel vereinbart wird. Er stellt alsbald fest, dass der gesamte Dachstuhl zu erneuern ist (Kosten ca. € 50.000). Bei Kenntnis der Sanierungsbedürftigkeit hätte K den Vertrag nicht abgeschlossen; er verlangt daher die Kosten der Sanierung von G ersetzt.

Gutachten (BGHZ 127, 378)

A. Anspruch aus Auskunftsvertrag K – G

Hier keine Anhaltspunkte für konkludenten Auskunftsvertrag K – G

B. Anspruch aus §§ 634 Nr. 4, 280 I, 311 III 1 BGB (VSD)

I. Wirksamer Werkvertrag V – G (+)

II. Voraussetzungen der Einbeziehung des K

1. Leistungsnähe (+)

2. Gläubignähe des K

- Keine Verantwortlichkeit des V für „Wohl und Wehe“ des K
- Im Gegenteil: Gegenläufige Interessenlage => Teil der Lit. (-)
- BGH + h.M. aber: Zweckrichtung des Vertrages zugunsten des K

3. Erkennbarkeit für G (+)

4. Schutzbedürftigkeit des K

- Kein eigener vertraglicher Anspruch des K: Gewährleistungsausschluss (trotz § 444 BGB wirksam, da keine positive Kenntnis vom Mangel!)

III. Sachmangel des Gutachtens, Vertretenmüssen (+)

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz => Befreiung vom Vertrag oder fiktive Minderung

V. Mitverschulden: Berücksichtigung des Verhaltens der V analog §§ 254, 334?

BGH (-), konkludente Abbedingung des § 334 BGB bei gegenläufigen Interessen

Verwirkung (§ 242 BGB)

- Verwirkung = Geltendmachung eines Rechts wäre treuwidrig und ist daher unzulässig
- Anwendungsbereich:
 - Jedes Recht (Anspruch, Gestaltungsrecht o.a.)
 - Ausnahme: Rechte mit kurzen Verjährungs- oder Ausschlussfristen (z.B. § 626 II BGB)
 - Dingliche Rechte: Ersitzung (§§ 937, 900, 927 BGB) geht vor
- Zeitmoment der Verwirkung:
 - Keine Verwirklichung des Rechts während „längerer Zeitspanne“
 - Zeit ist abgelaufen, wenn mit der Geltendmachung vernünftigerweise nicht mehr gerechnet werden kann
 - Manchmal: Wenige Wochen (entsprechend § 626 II BGB)
- Umstandsmoment der Verwirkung:
 - Besonderes Vertrauen der Gegenseite, dass das Recht nicht mehr geltend gemacht wird
 - Z.B. anderweitige Vermögensdispositionen
 - Verspätete Geltendmachung muss unzumutbare Härte darstellen
- Je gewichtiger die Umstände, desto weniger lang muss die Zeit sein, und umgekehrt